

den Notdurft einen neuen „Eß“ oder Wasserhütten. Zuletzt soll er in der Mühle einen neuen Bretterboden legen und in Summa was die Notdurft zu den aufgezählten Gebäu und Arbeiten rechter, sauberer Währschaft erfordert, Genanntes und Ungenanntes. Alles soll Meister Marks schuldig sein in seinem Kostenpreis und Lohn von neuem so zu fertigen, daß eine lange Zeit guter Mühlwerk Währschaft sei, wie er, der Meister selbst versprochen auf zwei Jahre Währschaft zu geben. Was in der Zwischenzeit bricht, soll er auf eigene Kosten zu machen schuldig sein. Als Lohn soll ihm vom Gotteshaus Kirchberg gereicht und gegeben werden 40 Gulden, drei Malter Besen, ein Malter Roggen und ein halber Malter Hafer. Das Bauholz wird vom Kloster gestellt und auf den Werkplatz geführt, wohin es der Meister haben will. Alles Abfallholz fällt dem Gotteshaus zu mit Ausnahme der Späne, die unter zwei Schuh lang sind. Zum Abbrechen und Aufrichten werden außerdem einige Leute zur Verfügung gestellt.

Nach einem Bestandsbrief vom 10. August 1590, gesiegelt von dem Schultheiß zu Haigerloch, Othmar Mezger, wird Melchior Knupfer von Frohnstetten als Müller verpflichtet, doch nur auf ein Jahr. Er erhält im Gegensatz zu seinen Vorgängern noch vier Mannsmahd Wiesen, zwölf Klafter Brennholz und die Hälfte des anfallenden Mühlenstaubes. Der Müller muß für das Kloster unentgeltlich gerben, malen, hundert Schnitt Bretter und hundert Schnitt Laten sägen. Für jeden weiteren Schnitt darf er nicht mehr als 5 Heller Lohn nehmen. Von den Brüdern auf Bernstein, dem Kirchherrn und den Einwohnern

von Heiligenzimmern und sonstigen Kunden darf Knupfer nur „die gewöhnliche Belohnung wie von altem her“ nehmen. Da der Müller die verlangte Sicherheit nicht bieten kann, verbürgen sich der Vater, Bruder und Better, alles Eigenleute des Gotteshauses Zwiefalten mit zweihundert Gulden.

Im Jahre 1603 beabsichtigte Kloster Kirchberg neben seiner Mühle zu Heiligenzimmern eine Ziegelhütte<sup>17)</sup> zu bauen. Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung.

Nun schweigen die Akten nahezu hundert Jahre über die Geschichte der Klostermühle, d. h. es fehlen Bestandsbriefe. Wir können aber im allgemeinen über das Schicksal der Mühle und ihrer Bewohner nicht im Zweifel sein, wenn wir wissen, wie in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges die Kriegsfurie auch in unserer Gegend hauste, wie Hunger und Pest die Friedhöfe füllte, wie eine verrohte Soldateska in den Dörfern lag und wie Widerholt, der unbezwungene Kommandant des Hohentwiel, auf seinen kühnen Beutezügen bis auf Kirchberg kam! Als Erinnerung friedlicherer Art sei nebenbei erwähnt, daß im Taufbuch des nahen Städtchen Rosenfeld, Widerholt am 25. 3. 1648 als Pate aufgeführt ist.

<sup>17)</sup> die Ziegelhütte der Brüder im nahen Bernstein wurde 1662 errichtet.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Haigerlocher Stadtgerichtsprotokolle

Eine kulturgeschichtliche Stichprobe

Von Anton Pfeffer

Zoller Anna  
Z. 54 1-4

Das Haigerlocher Stadtarchiv birgt gegen 20 Protokollbände von je vier- bis siebenhundert Seiten. Die Protokolle geben ein Bild der Tätigkeit des Haigerlocher Stadtgerichts in den jeweiligen feierlichen Sitzungen am Hilarius- und Bartholomäus-Rechtstag. Der erstere fiel in die Zeit von Mitte Januar, der letztere in den August. Diese wohl erhaltenen Bände, welche auf einen Zeitraum von 300 Jahren zurückgehen, sind eine Fundgrube der Familiengeschichte, der Kultur- und Sittengeschichte, eine Fundgrube auch für das Brauchtum der Altvordern im privaten und öffentlichen Leben.

Dem Gericht stand der Stabhalter vor, der jeweilige Stadtschultheiß. Aber auch der Amtsbürgermeister und der Baubürgermeister waren zugegen, sodann der Stadtschreiber als Protokollführer, endlich die Gerichtsherrn und die Ratsverwandten, insgesamt ein Kollegium von 20 Personen,

Vor das Stadtgericht kamen öffentliche Angelegenheiten und bürgerliche Rechtsgeschäfte aller Art. Am Hilarius-Rechtstage wurden zunächst die öffentlichen Ämter neu oder wieder verliehen. So wurden am Hilarius-Rechtstag 1771 „auf bittliches Ansuchen“ im Amte bestätigt der Stadtschreiber Marmon, der Schulmeister Siedler, der Ober- und Unterstadtmesner, die Torwarte und Nachtwächter, Kuhhirte und Stadtschäfer, der Waldschütz, der Brunnenmeister, der Feldschütz und der Stadtknecht. Die Zahl der öffentlichen Ämter war damit lange nicht erschöpft. Denn in den Protokollen treten noch hervor die Ämter des Spitalmeisters, des Siechenmeisters, des Siechenpflegers, des Steuermeisters, des Siegelmeisters, des Feuersehauers, des Gewölbmeisters, des Fronmeisters, des Brunnenmeisters, des Roßbeschauers, der Brotwäger und -Schäfer, des Mühlmeisters, des Eichers, des Wiesenmeisters, des Pferchmeisters, des Feldrichters, der Fleischschäfer, der Bier- und Weianschneider, des Totengräbers.

Die Liste erhebt dabei keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit. Natürlich wurden die meisten dieser Ämter ehrenamtlich ausgeübt. Woher hätte das kleine Gemeinwesen die Mittel nehmen sollen für die Duzende von Amtsinhabern?

Materiell kamen zur Erledigung oder Behandlung außer der Ämtervergebung vor allem Bürgerrechtsaufnahmen, Steuer- und Umlagesätze, Erbteilungen und Schuldsachen, die Abhör öffentlicher Rechnungen, die Vergebung von Gerechtsamen und Lehen, die Verleihung des Salzamtes, die Errichtung des Wochenmarkts, später die Straßenverbesserung, auch große öffentliche Prozesse um „Mark und Remark“ u. a. mehr.

Natürlich fehlt das Idyll in keinem Bande. Köstlich sind vor allem die väterlichen Ermahnungen des Stabhalters; so wenn er im Jahre 1737 den Nachtwächter allen Ernstes ermahnt, sich künftig in der Nacht fleißiger und emsiger zu erzeigen, oder den Stadtknecht, er möge zu Hause Del und Lichter auf eigene Kosten brennen. Oder wenn dem Stadtknecht ein andermal gesagt wird, er möge sich im Trunk besser in Acht nehmen. Der Löwenwirt Andreas Lenz brachte am 27. April 1755 vor, Nikolaus Galtzer von Gruol habe zum Stadtschäfer Konrad Birkle u. a. geäußert, „den Oberstadtemern gehöre der Galgen, den Unterstadtemern der Rasen“. Das Gericht erkannte auf hundert Gulden Geldstrafe, obwohl der Missetäter sich hinausredete, er habe nicht die Bürger, sondern die Schafe gemeint. — Die Nachtwächter klagten unterm 14. Januar 1791, daß der Bürger Konrad Bauz ihnen den Nachtbazen nicht bezahlen wolle. Bauz erklärte vor Gericht, er bezahle den Nachtbazen, wenn die Nachtwächter auch vor seinem Hause rufen und in der Spitalgasse auf und ab laufen. Die Nachtwächter beteuerten daraufhin, sie könnten unmöglich vor jedem Hause rufen. Der Nachtbazen war und blieb zu bezahlen. Immer wieder spielten sich solche Szenen ab, welche uns heute ein Lächeln abnötigen. Der Stadtschreiber trug das Seinige manchmal ebenfalls bei. So wenn er unterm 17. Januar 1771 protokolliert: „ferner soll der Stadtknecht in der Kirchen bei der Tür, wo man auf den Chor geht, stehen und niemand, er sei klein oder groß, es sei wer er will, nicht hinauflassen, es sei denn, daß er ein Musikant oder Herrschaftsbediensteter sei“.

Das Verhältnis zum Fürsten tritt immer wieder in die Erscheinung als ein patriarchalisches. Der Fürst schonte z. B.

als er seine großen Bauten begann, das bürgerliche Rechtsempfinden bei den Fronen. Doch waren die Stadtväter auch eifrigst bedacht auf die Wahrung ihrer Gerechtsame. Das trat namentlich zutage, wenn z. B. ein Oberamtmann neu eingesetzt wurde. Das geschah jeweils in Anwesenheit des fürstlichen Kanzlers, des Gerichts, des Rats und der Bürgerschaft. Der jeweilige Oberamtmann legte im Namen Serenissimi einen feierlichen Eid darauf ab, die Bürgerschaft bei ihren Freiheiten und Vorrechten sowie das Stadtbuch<sup>1)</sup> zu respektieren, worauf die Bürgerschaft, zunächst ohne die Dorfpögte und Dorfschultheißen, gratulierte und in Ansehung des schuldigen Respekts und Gehorsams die Handtreue ablegte.

Wie sehr die Stadt auf Recht und Herkommen sah, zeigte sich auch beim Tode des Fürsten Josef. Das Oberamt hatte an die Stadtverwaltung ein Dekret ergehen lassen, ehe Stadt und Landschaft dem neuen Herrn gehuldigt hatten. Dem Oberamt wurde demgegenüber bedeutet, das Dekret verstoße gegen jeglichen Brauch und gegen jegliches Herkommen. Es soll nichts unternommen werden, ehe die Huldigung zustande gekommen sei.

Im übrigen ergeben die Protokolle, wie mit dem Aufhören des Residenzcharakters der Stadt der allgemeine Wohlstand zurückgeht. Begreiflich nach der großartigen Bauperiode unter dem Fürsten Joseph. Wenige Jahrzehnte nach dem Tode des letzteren in Haigerloch residierenden Fürsten, gestorben im Jahre 1769, herrschen in den Protokollen die Schuldklagesachen vor. Auch sonst treten im 18. Jahrhundert wiederholt ernste Teuerungszeiten auf. Die Protokolle ergeben manchmal Bilder von erschütternder Armut. Unter ihrem Drucke erfolgt dann z. B. die Auswanderung nach Ungarn mit Stadthilfe in den Jahren 1772/ff.

Das wirtschaftliche Leben hatte einen überwiegend landwirtschaftlichen Zuschnitt. Daher spielen die Hirten, das Feldrichteramt, die Schafwaide, die Wasen- und Wiesenverlosung, der Stadttacker, die 5, oder 10. Garbe, das Wucherrind eine Rolle. Der Stadttacker wurde z. B. im Jahre 1706 „denen Stettmemern um die fünfte Garbe zu bauen überlassen“. Im Jahre 1751 wurde eine neue Stadtkuh angeschafft, „weil ihre Vorgängerin unlängst krepirt“. Im Jahr 1763 wurde der Stadttacker in der Fron angebaut. Im Jahre 1752 wurde die Stadtfucht in Anwesenheit des Gerichts gekauft. Der Ertrag war 10 Malter zu fünf Gulden.

Alljährlich auf Lätare fand die Meßgeraufnahme statt, d. h. die Meßger „hielten um das Schlachten an“. Alljährlich auf Ostern wurde das Meßgergewerbe sozusagen neu verliehen, wurden die Fleischschäzer neu bestellt, „den Meßgern eingeschärft, Stadt und Land mit gutem Rind- und Bratfleisch zu versehen“. Der Fleischpreis wurde auf Grund der Viehpreise alljährlich amtlich neu festgesetzt. Bei der Meßgeraufnahme steht das Geschlecht der Lenz durchaus im Vordergrund. Welches soziale auf und ab künfft sich aber auch in die Namen Mollitor, Marmon; Großbayer!

Das führt uns zu den starken wirtschaftlichen Bindungen jener Zeit überhaupt. Scharf sehen wir das allgemeine Interesse dem Einzelinteresse vorangesezt. So hatten im Jahre 1771 die Haigerlocher Bierbrauer das Bier eigenmächtig zu zehn Kreuzern ausgeschenkt. Auf ergangene Klage hin wurde der Preis des braunen Biers amtlich auf acht, derjenige des Weißbiers auf sechs Kreuzer festgesetzt, und den Wein- und Bieranschneidern befohlen, den Wirten entsprechende Weisung zu erteilen. Das Jahr darauf halfen sich die Bierbrauer, indem sie das Bier etwas leichter einsotteten. Daher unterm 29. Februar 1772 zu lesen: „Da sich der Wert des Bieres nicht in der Güte zeigt, so ist von Gerichtswegen der Beschluß ergangen, daß in Zukunft die Anschneider das Bier nach dem Wert, so erfunden, schäzen sollen, widrigenfalls sollen sie sich beim Schultheißenamt beschweren“. Damit nicht genug, wurde der Bürgerschaft eingeschärft, sich in den Bier-, Branntwein- und Weinwirtschaften nach neun Uhr abends nicht beim Spielen und Zechen betreten zu lassen.

Hinsichtlich der Verkehrsbeziehungen ist auffallend, welche geringe Rolle Hechingen oder Sigmaringen spielten, solange der Fürst noch lebte. Regier waren schon die Beziehungen zu Rottenburg. Das Rottenburger Karmeliter- und Kapuzinerkloster sind öfters genannt, dazu die dortigen Zünfte oder Geldentlehnungen bei Rottenburger Bürgern.

Eine Zeit lang spielen auch Geldentlehnungen und Klagesachen daraus gegenüber der Haigerlocher Judenschaft eine Rolle. Doch wurde behördlich eingeschritten. Das jüdische Element tritt sonst selten hervor, abgesehen von Erbschafts- oder Eheschließungen. Andererseits steuerte die Judenschaft am 7. Februar 1768 zu den Kosten des Oberstadtrunnens und der neuen Uhr auf dem Turm 75 Gulden in bar bei. Die Synagoge war eine Stiftung von Moses Odenheimer und seiner Hausfrau. Odenheimer übergab der jüdischen Kultusgemeinde seine in der Oberstadt stehende Behausung als Schule und Synagoge. Die Kultusgemeinde ließ das Haus auf ihre Kosten einbauen. Vor Gericht wurde am 9. Juni 1752 der hebräische Uebergabebrief ins Deutsche übersetzt und der Inhalt zu Protokoll genommen.

Die Ziegelei war städtischer Betrieb und wurde immer wieder verliehen. Aus ihr ließe sich ein eigenes Wirtschaftskapitel ableiten. Auch dem Ziegler wurde der Verkaufspreis vorgeschrieben. Doch wechselte der Pächter öfter, was auf kein besonderes Gedeihen des Betriebes schließen läßt. Kultur- und wirtschaftsgeschichtlich nicht ohne Interesse ist das jeweils übergebene Inventar der Ziegelei mit ihren Modeln und sonstigem Zubehör.

Die Geschichte der Schule läßt sich ebenfalls näher verfolgen. Die Zahl von 94 Schülkinder für das Jahr 1739 erscheint bemerkenswert hoch. Auch beim Schulkapitel stößt man immer auf amüsante Bemerkungen. So sagt das Protokoll unterm 28. September 1752: „Weil wider den Magister Schöninger seine Schuel keine Klage fürgekomen, so hat man ihn sothanen Dienst wieder auf ein Jahr mit der Erinnerung zusagen wollen, daß nicht seine Schwester, sondern er die Schulkinder mit aller Bescheidenheit züchtigen und abstrafen soll“. Unterm 16. Januar 1758, am Hilarius-Rechtstage, wird Schöninger bedeutet, er soll den Schuldienst fleißiger versehen und den Schuldienst nicht „an seine Muetter und Geschwistrigte henken, sonst er weiteres gewärtig sein müßte“. Die Vergütung bestand außer einer geringen Barsumme in zehn Klaftern Holz. Im Jahr 1760 wurde Schöninger vom Fürsten von Hechingen als „wirklicher Kantor allergnädigst auf- und angenommen“. Um die freigewordene Stelle bewarb sich auch Johann Schöningers selige Witwe mit ihrer Tochter Magdalena namens ihres Sohnes Xaver. Ueberhaupt war der Schuldienst begehrt.

Wie ernst es die damalige Stadtbehörde mit der Nahrungsmittel-Polizei nahm, bekamen nicht zuletzt auch die Bäcker zu fühlen: am 13. Januar 1732 wurde ihnen die Backordnung vorgehalten. Die Bäcker waren nämlich des öfteren schon betreten worden, daß sie das Brot im Gewicht zu gering machten. Künftig, so wurde dekretiert, solle zu leichtes Brot beschlagnahmt und der gnädigsten Herrschaft vorbehalten bleiben. Die Brotwäger und -Anschneider hatten das Bäckergerwebe dauernd zu kontrollieren.

Die wichtigsten Ergebnisse enthalten die Stadtgerichtsprotokolle in bezug auf die Haigerlocher Künstler, den Bildhauer Johann Georg Weckenmann und den Baumeister und Architekten Christian Großbayer. Von ersterem konnte, wie schon aus der Presse bekannt geworden, als Geburtsort Uttenweiler O. Kiedlingen festgestellt werden. Auch auf die allgemeinen Lebensverhältnisse Weckenmanns werfen die Protokolle bezeichnende Schlaglichter, die erkennen lassen, daß dieser geniale Bildhauer ein Brot der Not und Sorge aß. Andererseits belegen die Protokolle das Vorwärtkommen und den Lebenserfolg Großbayers und die Urheberschaft Großbayers beim Umbau der Türme wie gegenüber dem Haigerlocher Marktbrunnen.

Vom Brauchtum nennen wir vor allem das nach den Rechtstagen gehaltene gemeinsame Essen. Dem Essen vom 12. Ja-

Im Jahr 1750 wohnte auch der Fürst an, weshalb die Tagung vorzeitig abgebrochen wurde. Das gemeinsame Essen fiel aber in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der Not zum Opfer. 1757 wurde noch jedem Richter ein Gulden an Geld nebst einer Maß Wein nebst Brot gereicht. 1781 waren es noch 45 Kreuzer Zehrung, die dem einzelnen Richter zur Verfügung standen. 1771 heißt es: „Im Blick auf die bedrängte Zeit soll jeder Richter ein Diät gereicht und ein Glas Wein zu genießen angewiesen werden...“ Alt-Haigerlochs gute Zeiten waren vorbei! Des Lebens Not auf engem Raum war im Ratssaale besonders spürbar.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, daß die öffentlichen Ausrufe beim Verkauf von Gütern und Häusern vom Jahre 1790 ab nicht mehr in den Straßen erfolgten, sondern nach beendigtem Gottesdienst vor der Kirche. Dasselbe geschah bezüglich der „hochfürstlichen Dekrete“. Die Eidglocke berief die Bürgerschaft aufs Rathaus bei besonderen Anlässen wie sie die Eidgebung darstellte. Hochfürstliche Dekrete wurden Sonntags nach dem Gottesdienste öffentlich verlesen.

Zu den Aufnahmen ins Bürgerrecht sei angemerkt, daß außer einem Geldebetrag bis zu hundert Gulden und darüber noch im 18. Jahrhundert ein Feuerkübel auf das Rathaus gestiftet und auf dem Allmand zwei Obstbäume gesetzt werden mußten. Bei Frauen waren die Geldsätze niedriger. Feuerkübel und Obstbäume entfielen bei ihnen.

Die Rolle der Mäntel bei Gerichts- und Ratsherren ist uns heute auch nicht mehr geläufig. Vor hundert und mehr Jahren aber war der Mantel ein entscheidendes Symbol von Rang und Würde. Das Kleid machte den Gerichts- und Ratsherrn nach außen hin. „In Mänteln“ wurde am 31. Mai 1770 der bisherige staufenbergische Obervogt zu Geislingen M. Balingen und nunmehrige neue Haigerlocher Oberamtmann vom Stadtschultheißen, den zwei Bürgermeistern und dem Stadtschreiber vom Schloß abgeholt und zum Rathaus begleitet. Die übrigen Richter standen dabei im Saale in zwei Reihen, durch welche die Herren passieren konnten. Natürlich hatten die Herren vom Gericht und Rat ihre besonderen Plätze in der Kirche. Auch war der Mantel zu tragen bei sonstigen feierlichen kirchlichen Anlässen. So wurde der Mantel befohlen, als es am 17. August 1772 den Weihbischof Baron von Hornstein zur Firmung einzuholen galt. Das Protokoll vermerkt weiter, daß sich das Gericht in den Mänteln verabschiedete.

Auch die Frauen der Herren vom Gericht und Rat hatten in der Kirche ihre besonderen Plätze, so sehr sie auch immer wieder gemahnt werden mußten, diese Plätze einzuhalten. Ja, unterm 13. Januar 1773 wurden zehn Schilling Strafe angelegt, wenn die Frauen der Ratsherren sich am Sonntag „nicht in die vorderen Stühle bewegten“. Im Jahre 1743 wurde dekretiert, daß die Frauen der städtischen Salzgabe verlustig gehen, wenn sie nicht in die vorderen Kirchenstühle stehen. Auch am Hilariusrechtstage 1759 wurde zu Protokoll genommen: „Es sollen alle Gerichtsfrauen fleißiger in die Kirche und zum Opfer gehen“. 1763 werden den Frauen der Richter und Ratsherren beim Wegbleiben von der Kirche ohne erheblichen Grund für jeden Sonntag vier Kreuzer, bei einem Bieropfer aber zwölf Kreuzer angelegt. Die Strafe wird von den Diäten des betreffenden Richters abgezogen.

Ein besonderes Kapitel nimmt die Rechtspflege als solche ein, die Prangerstrafe, das Stecken in den Turm, in die „Geige“, oder in den Rathauskäfig. Jede Art solcher Strafen läßt sich belegen. Auch Hinrichtungen werden in manchem Jahre mehrere kurz vermerkt. Am 1. Dezember 1770 mußte Frau Anna Maria Mayer von Haigerloch zusehen, wie ihre Kameradin, die rückfällige Diebin Maria Magdalena Merz von Durlach, die sie zur Magd gehabt und zum Stehlen angehalten hatte, mit dem Schwert hingerichtet wurde. Dann wurde sie selbst vom Scharfrichter mit Rutenstreicheln vor sich hergetrieben, bis sie den Stadtbereich hinter sich hatte — heute eine ganz unvorstellbare Strafe.

Der Einfluß der Aufklärung klingt da und dort an; so wenn vermöge Konstanzer Dekrets die Ruhe = Christi = Kapelle abgebrochen werden soll, oder wenn der Dekan sich weigert, „den Kreuzgang nach Gruol“ auszuführen. Man fühlt dabei, daß die Haigerlocher Bürgerschaft in diesen Dingen konservativ dachte. Dem Dekan wurde seine Haltung verübelt.<sup>2)</sup>

Im übrigen scheinen Geistliche von den Gerichtsherren zu Grabe getragen worden zu sein. Wenigstens wird am 13. März 1772 vermerkt, daß Hofkaplan Keller gestorben sei und von den Richtern zu Grabe getragen werde. Die Gerichtsherren mußten dabei der Reihe nach Dienste leisten. Andererseits wurden von Alters her an Kapitelsjahrtagen die Stadtvorgesetzten zur Mahlzzeit eingeladen. Bei Regelung des Nachlasses von Pfarrherren waren ebenfalls seitens der Stadt zwei Magistratsmänner anwesend. Bei Eröffnung der Mission im Jahre 1771 wurde die Eröffnungs- und Schlusspredigt im Schloßhof gehalten. Aus archiva lischen Gründen sei aus dem Jahre 1783 der Eintrag angemerkt: „Dem Xaver Hipp wird der ernste Auftrag gemacht, daß selbiger die in seinem Haus privatim habenden städtischen Schriften und Dokumente im Rathaus und dem städtischen Archiv anheimstelle“.

Wir schließen das mehr kulturgeschichtlich gehaltene Kapitel über eine verklungene Welt. Wenn in den Protokollen so oft auf Vorrechte und Gerechtfame gepocht wird, wenn wir hartnäckig an sonderbaren Gebräuchen und Gewohnheiten festgehalten sehen, so waren Ueberlieferung und öffentliche Einrichtungen damals eben „keine Wetterfahnen, welche gegenüber jedem Modelüstchen spielten“. Wenn schon die Fürstenstadt Haigerloch erpicht war auf ihre Rechte, wie umsomehr die Schwesternstädte unter den Reichsstädten, die in jedem Jahrzehnt ihre Freiheiten verteidigen mußten. So klein Haigerloch war: es besaß seine milden Stiftungen, ein Spital und ein Leprosenhaus. Das Haigerlocher „Spital-Prämissenbuch“ enthält das Protokoll über den Verkauf der Leprosenkapelle für 30 Gulden, des Leprosenhauses für 611, des Leprosengartens für 441 Gulden zum Zweck der Erbauung der Karlstaler Fabrik i. J. 1838.<sup>3)</sup>

So klein Haigerloch war, so schrieben sich in sein Antlitz die ersten Künstler seiner Zeit ein. Staunend ermessen wir, welche riesenhaften künstlerischen Schöpfungen auf kleinster örtlicher Basis den Kunstsinne und Kunstwillen einer verklungenen Zeit und eines verklungenen Geschlechts hinaussignalisieren in die Lande; und mag uns manches in den Protokollen noch so sonderbar vorkommen: wir dürfen nicht den Maßstab von heute, wir müssen denjenigen von einst anlegen. Die frühere Zeit hatte das ganze Leben in strenge Ordnung und Bahnen geschlagen. Kein geringerer als Ludwig Uhland läßt uns wissen, wie streng man vor hundert und mehr Jahren in allem dachte. Als Uhland 1812 die Stelle als Akzessist des Generalsekretariats im Justizdepartement erhalten hatte, nahm er eine Einladung zum Tische des Ministers am Geburtstage des Königs nicht an, „weil er kaum wagen möchte, bei einer so höchst feierlichen Gelegenheit unter lauter Uniformierten ohne Uniform zu erscheinen“.

Was die damalige Zeit zuviel an Ueberlieferung hatte, haben wir zu wenig. Die Zeit läßt sich nicht zurückschrauben. Man möchte aber wünschen, unser gesellschaftliches und öffentliches Leben würde neu getragen von den starken sozial-ethischen Kräften, von welchen wir im Vorstehenden kurze Proben geben konnten.

<sup>1)</sup> Das Stadtbuch, „Stadtbüchle“, ist noch im alten Pergament-Original vorhanden; es geht auf die Erzherzogin Mechtild zurück.

<sup>2)</sup> Hierher gehört auch, daß das Gericht beschloß, der Stifterwille soll respektiert werden, als der Dekan unterm 19. Januar 1773 das zu den Jahrtagen gestiftete Almosen nicht mehr austheilen wollte.

<sup>3)</sup> Das Kapellenglocklein wurde für 26 Gulden 22 Kr., das sonstige Inventar der Kapelle für 22 Gulden und 71 Kr. abgegeben. Welch kostbares altes Kunstgut mag da verschleudert worden sein.